

**Nachweis des Lehrberechtigten für IR(A) über den
Schulungsflug gemäß FCL.825 g) (2) (ii) zur Verlängerung einer EIR
(En route IR / Streckenflug-Instrumentenflugberechtigung)
EIR Schulungsflug**

Dieser Nachweis umfasst 3 Seiten und ist vom Lehrberechtigten im Original an LufABw Civil Authority zu übersenden. Eine Kopie des Nachweises behält der Lehrberechtigte.

Angaben zum Bewerber

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Lizenz und Nummer:
Berechtigungen:	Ausstellende Behörde / Ausstellungsdatum: LufABw /

Angaben zur praktischen Durchführung:

Name und Vorname des Lehrberechtigten:		Lizenz und Lizenznummer:
LFZ-Typ + Klasse/Muster:	Kennzeichen:	Startflugplatz, Zeit:
Übergang zu IFR (UTC):	Übergang zu VFR (UTC):	Landeflugplatz, Zeit:
Flugzeit unter IFR:	Flugzeit unter VFR:	Flugzeit:
Der Lehrberechtigte bestätigt, dass der Bewerber in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Berechtigung (EIR) gemäß Flugbuch 6 Stunden als PIC im Instrumentenflug geflogen ist.		
Ort:	Datum:	Unterschrift des Lehrberechtigten:

Inhalte des Schulungsflugs zur Verlängerung einer EIR

Die durchgeführten Übungen sind vom Lehrberechtigten (FI) per Handzeichen abzuzeichnen.

Abschnitt 1 – Verhalten vor dem Flug und Abflug		Handzeichen des FI
Verwendung der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Eisverhütungs- und Enteisungsverfahren usw., in allen Bereichen anzuwenden		
a	Verwendung des Flughandbuchs (oder eines gleichwertigen Dokuments), insbesondere Berechnung der Flugleistung, Masse und Schwerpunktlage	
b	Verwendung des Flugverkehrsdienstedokuments, des Wetterdokuments	
c	Erstellung des ATC-Flugplans, IFR-Flugplan/Protokoll	
d	Vorflugkontrolle	
e	Wetterminima	
f	Rollen	
g	Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug, Abflug	
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	

Name des Bewerbers, Datum:

Abschnitt 2 – Allgemeines Handling		Handzeichen des FI
a	Fliegen des Flugzeugs ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich: Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, Trimmung	
b	Steig- und Sinkflugkurven unter Einhaltung einer Standardkurve (Rate-one-turn)	
c	Beenden ungewöhnlicher Fluglagen einschließlich gehaltener Kurven mit 45° Querneigung und steilen Sinkflugkurven	
d	Beenden der Annäherung an den Strömungsabriss im Horizontalflug, Steigflug-/ Sinkflugkurven und in Landungskonfiguration	
e	Ausfall von Fluglageinstrumenten: stabilisierter Steigflug oder Sinkflug, ebene Standardkurven (Rate-one-turn) auf gegebene Steuerkurse, Beenden ungewöhnlicher Fluglagen	

Abschnitt 3 – Strecken-IFR-Verfahren		Handzeichen des FI
a	Übergang zum Instrumentenflug	
a	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR, RNAV	
b	Verwenden von Funknavigationshilfen	
d	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung, Trimmverfahren	
e	Höhenmessereinstellungen	
f	Zeitliche Planung und Korrektur der voraussichtlichen ETAs, (Warten auf der Strecke, falls erforderlich)	
g	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen	
h	Simulierte Notfallsituationen	
i	Eisschutzverfahren, simuliert, falls erforderlich	
j	Simuliertes Fliegen zum Ausweichflugplatz	
k	Übergang zum Sichtflug	
l	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung von Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	

Abschnitt 4 (absichtlich freigelassen)		
--	--	--

Abschnitt 5 (Anflugverfahren)		Handzeichen des FI
a	Setzen und Überprüfen/Identifizieren von Funknavigationshilfen	
b	Anflugverfahren, Höhenmessereinstellung	
c	Anflug- und Landebriefing, einschließlich Checks für Sinkflug, Anflug und Landung	
d	Landung nach Sicht	
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	

Abschnitt 6 – (nur mehrmotorige Flugzeuge) Flug mit abgestelltem Triebwerk		Handzeichen des FI
a	Simulierter Triebwerksausfall während der Streckenflugphase	
b	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	

FCL.825 g): Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung

- (1) Eine EIR gilt für 1 Jahr.
- (2) Bewerber um die Verlängerung einer EIR müssen:
 - (i) in den letzten 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in einem Flugzeug ablegen oder
 - ii) in den letzten 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung 6 Stunden als PIC nach Instrumentenflugregeln und einen Schulungsflug von mindestens 1 Stunde mit einem Lehrberechtigten mit dem Recht zur Durchführung der Ausbildung für die IR(A) oder EIR absolvieren.
- (3) Für jede zweite aufeinanderfolgende Verlängerung muss der Inhaber der EIR eine Befähigungsüberprüfung gemäß Buchstabe g Absatz 2 Ziffer i ablegen.

Im Falle von FCL.825 g) (2) [s.o.] hat der Lehrberechtigte **nicht** das Recht zu einem Handeintrag zur Verlängerung der EIR in der Lizenz!

Der Nachweis des Lehrberechtigten über den Schulungsflug nach FCL.825 g) (2) (ii) ist im Original und schriftlich zusammen mit dem Antrag des Bewerbers auf Verlängerung seiner EIR an das Referat L4 zu senden; der Bewerber erhält dann eine neue Lizenz mit der verlängerten EIR.

AMC1 FCL.825 (g) (2) En route instrument rating (EIR)

TRAINING FLIGHT FOR REVALIDATION

(a) The training flight for the revalidation of an EIR should be based on the exercise items of the EIR proficiency check as deemed relevant by the instructor and should depend on the experience of the candidate. The training flight should include a briefing including a discussion on threat and error management with a special emphasis on decision making when encountering adverse meteorological conditions, unintentional Instrument Meteorological Conditions (IMC) and navigation flight capabilities.

(b) In any case, a simulated diversion and instrument approach to an alternate aerodrome in the context of an emergency situation during the en route phase in IFR should be demonstrated by the instructor.